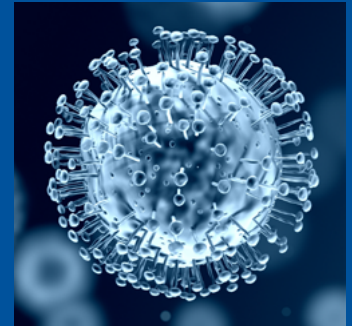


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Sportunternehmen im Bereich Sportvereine



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Sportunternehmen im Bereich Sportvereine

Die staatliche SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und gilt damit direkt und unmittelbar für alle Unternehmen und deren Beschäftigte. Mittelbar¹ sind aber auch Personen – hier in Sportvereinen – betroffen, die bei der VBG gesetzlich unfallversichert sind, ohne Beschäftigte zu sein. In Sportvereinen können dies insbesondere Trainer und Trainerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie weitere Personen sein, die „wie Beschäftigte“ tätig sind. Nähere Informationen hierzu sind in der VBG-Broschüre „Sportvereine bei der VBG“ zu finden. Diese Handlungshilfe gilt somit für Beschäftigte von Sportvereinen sowie für Personen, die nach § 2 Abs. 2 SGB VII versichert sind.

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie als Vorstand den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können. Insbesondere sind hier Breitensportvereine angesprochen. Für den (professionellen) Sportbetrieb mit bezahlten Sportlern und Sportlerinnen können zusätzliche Empfehlungen zu beachten sein.

Für die Beschäftigten und die weiteren gesetzlich unfallversicherten Personen sind neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zusätzlich die Infektionsschutzverordnungen der Länder zu SARS-CoV-2 zu beachten. Zu den allgemeinen Infektionsschutzverordnungen können noch spezifische Verordnungen beziehungsweise weitere Regelungen zum Sportbetrieb hinzukommen. Das höhere Schutzziel aus dem Arbeitsschutz oder dem Infektionsschutz der Länder ist bei unterschiedlichen Regelungen jeweils zu erreichen.

Für die sonstigen Vereinsmitglieder und Dritte (zum Beispiel Zuschauer und Zuschauerinnen) sind die Verordnungen der Länder zu SARS-CoV-2 maßgeblich.

Der Deutsche Olympische Sportbund, viele Sportfachverbände und Landessportverbände bieten Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Sporttreibens an. Für die Ausübung einer konkreten Sportart kann es also hilfreich sein, entsprechende Empfehlungen zu berücksichtigen.

1 Allgemeines

Alle Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekte Kontakte über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeits- beziehungsweise Sportumgebung soweit wie möglich zu verringern. Geeignet hierfür sind zum Beispiel die Einhaltung eines ausreichenden Abstands, das Bilden von festen Teams, die Trennung der Atembereiche durch Trennscheiben, eine Verlegung von (sportlichen) Aktivitäten (sofern umsetzbar) oder eine verstärkte Lüftung, eine Verkürzung von Kontaktzeiten auf ein notwendiges Minimum, eine intensivierete Oberflächenreinigung und zusätzliche Handhygiene. Kann kein ausreichender Abstand gewährleistet werden oder ist eine Abtrennung nicht möglich, so muss mindestens eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) genutzt werden.

Die grundsätzlichen Forderungen nach Abstand, Abschirmung oder das Tragen einer MNB lassen sich im Sportbetrieb nicht immer umsetzen. Muss von diesen Forderungen sportbedingt abgewichen werden, so muss diese Abweichung begründet werden und es sind Ersatzmaßnahmen notwendig.

1.1 Anpassung der Maßnahmen – Berücksichtigung der lokalen Pandemielage

Da sich die Pandemielage lokal und regional jederzeit ändern kann, ist es sinnvoll, kein starres Konzept für den Sportbetrieb eines Sportvereines zu erstellen. Die geplanten Maßnahmen sollten für ein mittleres Pandemielevel angemessen

¹ Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist autonomes Recht der VBG, sie ist vom Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin oder von dessen/deren gesetzlicher Vertretung umzusetzen. Die Maßnahmen betreffen alle Versicherten, nicht nur Beschäftigte. Die DGUV Vorschrift 1 nimmt Bezug auf das staatliche Arbeitsschutzgesetz und dessen Verordnungen. Somit gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel auch für Personen, die nicht beschäftigt, aber gesetzlich unfallversichert sind.

sein. Allerdings sollte zur Aufrechterhaltung des Trainings- und insbesondere des Wettkampfbetriebes das Maßnahmenpaket auch einen hohen Wert der Neuinfektionen berücksichtigen. In Absprache mit den zuständigen Behörden kann es dann je nach Situation und der lokalen Pandemielage gelingen, den Sportbetrieb fortzusetzen. Für einen Wettkampfbetrieb, insbesondere, wenn dieser über Kreis- oder Ländergrenzen hinausreicht, ist es sinnvoll, wenn sich die jeweiligen Sportvereine zusammen mit der organisierenden Institution ein gemeinsames Stufenkonzept erstellen.

2 Maßnahmen

2.1 Allgemeine Maßnahmen

Individuelles Hygienekonzept

In den Infektionsschutzverordnungen der Länder wird regelmäßig ein individuelles Hygienekonzept gefordert, damit ein Sportverein die vereinseigenen oder -fremden Sportanlagen und -geräte nutzen kann. Unter folgendem Link ist ein individuelles Muster-Hygienekonzept vorhanden, welches aber keine Gewährleistung bietet, im jeweiligen Bundesland ausreichend zu sein.

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefahrungsbeurteilung/Muster_individuelles_Hygienekonzept_Sportvereine.docx

Je nach Bundesland, Sportverein, Sportart oder anderen Merkmalen muss dieses individuelle Hygienekonzept angepasst oder erweitert werden.

Gefährdungsbeurteilung

Die notwendige – allgemeine – Gefährdungsbeurteilung muss bei Bedarf um neue Gefährdungen ergänzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren ist.

Unter folgendem Link ist ein individuelles Muster für eine Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung zu finden. Dieses Muster muss vereinspezifisch angepasst und ausgefüllt werden.

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefahrungsbeurteilung/Gefahrungsbeurteilungs-Ergänzung_Sportvereine_Coronavirus_2020.docx

Erste Hilfe²

Da im Sportunternehmen die Wahrscheinlichkeit, dass es zum notwendigen Einsatz Ersthelfender kommt, besonders hoch ist, sollte unbedingt auf vollständiges Erste-Hilfe-Material und das Vorhandensein von genügend Einweghandschuhen geachtet werden.

Sollte es im Rahmen der Ersten Hilfe notwendig sein, Wiederbelebensmaßnahmen durchzuführen, kann auf Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet werden³.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes, insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen, notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Bei Kindern,

² Handlungshilfe für Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie;
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>

³ Siehe Deutscher Rat für Wiederbelebung – German Resuscitation Council (GRC)

die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der/die betriebliche Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er/sie bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Betriebliche Ersthelfende sollten entsprechend unterwiesen sein.

Das Thema Wiederbelebungsmaßnahmen sollte in der Unterweisung explizit behandelt werden.

Unterweisung und regelmäßige Information

Alle am Sportbetrieb Beteiligten müssen vor Aufnahme des Sports oder der Tätigkeit über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien informiert und angehalten sein, diese zu beachten. Die entsprechenden Aushänge (zum Beispiel richtiges Händewaschen) sind zu platzieren.

Lüftungsmaßnahmen in Innenräumen

In Innenräumen ist wegen der Übertragung des Virus über Aerosole eine ausreichende Lüftung notwendig.

Ein orientierender Maßstab, ob eine ausreichende Lüftung vorhanden ist, ist die CO₂-Konzentration in der Raumluft. Ein maximaler Wert von 800 ppm CO₂ in der Raumluft sollte angestrebt werden.

Frischlufte sollte in Form von Außenluft eingebracht werden. Dies kann durch freie Lüftung über Fenster oder Türen sowie durch technische Lüftung geschehen. Lüftungsanlagen, welche keine Außenfrischluft zuführen, sondern im Umluftbetrieb arbeiten, sind nur dann geeignet, wenn sie in der Lage sind, die relevanten Viren abzuscheiden oder zu inaktivieren⁴.

Mit welchen Maßnahmen eine ausreichende Lüftung sichergestellt wird, wird in speziellen Empfehlungen⁵ erläutert.

2.2 Konzepte der Spitzenverbände des Sports oder der Landessportverbände

Viele Spitzenverbände des Sports haben sportartspezifische Konzepte beziehungsweise Übergangsregelungen⁶ erstellt. Diese Konzepte können eine gute Grundlage darstellen, Sport unter sinnvollen und notwendigen Hygienemaßnahmen auszuführen. Sowohl in dem individuellen Muster-Hygienekonzept als auch in der Mustergefährdungsbeurteilung (siehe Abschnitt „Allgemeine Maßnahmen“) wird Bezug auf die entsprechenden Konzepte genommen. Ob diese Konzepte ausreichend sind, um die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu erfüllen, muss jeweils geprüft werden.

2.3 Maßnahmen zum Training oder Wettkampf-/Spielbetrieb

Sportler und Sportlerinnen

Im Training oder Wettkampf kommen sich die teilnehmenden Personen sportartbedingt mehr oder weniger nah. Die Maßnahmen Abstand oder Abschirmung lassen sich nur in wenigen Sportarten umsetzen, eine MNB beeinflusst mindestens die Atmung und ist für sportliche Leistungen nicht sinnvoll; bei vielen sportlichen Aktivitäten würde eine übliche MNB auch nicht wirksam positioniert bleiben.

4 Zum Beispiel durch Filter der Klassen H13-H14 (nach DIN EN 1822, auch als HEPA-Filter bezeichnet) beziehungsweise mit UV-C-Strahlern, die kein Ozon bilden. Vor dem Einsatz solcher Filter muss gegebenenfalls technisch geprüft werden, ob die Umluftanlage dafür geeignet ist.

5 Siehe „Empfehlung der Bundesregierung – Infektionsschutzgerechtes Lüften“ (download zum Beispiel <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.html>) oder FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (download zum Beispiel <https://dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/lueften/index.jsp>)

6 Eine Übersicht ist auf www.dosb.de zu finden.

Hilfreich bei den Erwägungen, ob von den Forderungen nach Abstand, Abschirmung oder MNB abgewichen werden kann, sind folgende Punkte:

- Können feste Teams und Zuordnungen (Sportlerinnen und Sportler, Trainerstab, Betreuerstab, ...) gebildet werden?
- Kann in Sporthallen oder anderen Innenräumen die Lüftung verstärkt oder mit wirksamen Filtern ausgestattet werden?
- Beträgt die Kontaktzeit während des Trainings oder Wettkampfs mit anderen Personen weniger als 15 Minuten?⁷

Falls eine oder mehrere dieser Punkte zutreffen, kann es nach Prüfung der Gesamtsituation (zum Beispiel Berücksichtigung des lokalen Pandemielevels; vorhandene Möglichkeiten, die Maßnahmen auch vollständig umzusetzen) für die unbedingt notwendige Zeit auf Abstand, Abschirmung oder MNB verzichtet werden.

Während eines hohen Pandemielevels sollte der Trainings- oder Wettkampf-/Spielbetrieb grundsätzlich eingestellt werden. Kann der Trainings- oder Wettkampf-/Spielbetrieb sportartbedingt mit Abstand, Abschirmung oder MNB durchgeführt werden, so kann dieser fortgesetzt werden. Ist es möglich, die Infektionsfreiheit der Sportlerinnen und Sportler durch PCR-Testungen⁸ in ausreichendem Maße zu gewährleisten, so kann der Trainings- oder Wettkampf-/Spielbetrieb ebenfalls fortgeführt werden.

Ersatzmaßnahmen sind entweder im jeweiligen individuellen Hygienekonzept oder direkt in der Gefährdungsbeurteilung zu nennen.

Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie weitere Personen zum Training oder Wettkampf-/Spielbetrieb

Alle weiteren Personen im Training oder Wettkampf-/Spielbetrieb sollten auf Abstand, Abschirmung oder MNB achten. Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, sofern – wie bei einigen Spportsportarten – diese sich auf dem Spielfeld mitbewegen müssen, können in dieser Zeit dieselben Maßnahmen nutzen wie die Sportlerinnen und Sportler. Andere Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, welche stationär aktiv sind, müssen auf Abstand, Abschirmung oder MNB achten.

Ist es aus besonderen sportartspezifischen Gründen nicht möglich, dass die Trainer oder Trainerinnen einen ausreichenden Abstand einhalten können, zum Beispiel bei Hilfestellung an einem Gerät, und hierbei auch keine MNB tragen können, so muss dies begründet werden und in der Gefährdungsbeurteilung genannt sein. Ersatzmaßnahmen sind hier zum Beispiel die Einhaltung der 15-Minuten-Regel, in Innenräumen eine verstärkte Lüftung, gegebenenfalls mit Filtermaßnahmen, regelmäßige Handdesinfektion oder auch PCR-Testungen.

2.4 Weitere Bereiche, wie Theke, Empfang, Verkauf, und gastronomische Bereiche

Die hier gegebenen Empfehlungen sind je nach Umfang und Größe des Verkaufs oder des gastronomischen Betriebs durch die entsprechenden Verordnungen der Länder sowie den Empfehlungen der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (BGHW (www.bghw.de) für den Verkauf; BGN (www.bgn.de) für die Gastronomie) zu ergänzen.

Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.

Abstand zwischen Gästen und Beschäftigten können, zum Beispiel durch ausreichend breite Tresen, eingehalten werden. Das Anbringen von Markierungen am Boden zur Einhaltung des Abstands, zum Beispiel an Bestell- und Verkaufstheken, Rezeptionen, kann sinnvoll sein.

⁷ Entsprechend den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Atemwegserkrankungen durch das SARS-CoV-2 sind Kurzzeitkontakte oder Kurzzeitbegegnungen Kontakte zwischen Personen, die von Angesicht zu Angesicht (Face-to-face) kumulativ weniger als 15 Minuten andauern. Bei diesen Kontakten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Infektionsrisiken zu erwarten. Siehe auch Punkt 2.9 „Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen“ der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS.

⁸ Mindestens zwei PCR-Testungen der letzten zwei Tage vor Training/Wettkampf/Spiel.

Kann der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (zum Beispiel ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material, wie Acrylglas (Plexiglas® oder Ähnliches)).

Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand beziehungsweise eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten MNB in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der MNB zu unterweisen.